

Prof. Dr. Herbert Bültmann, RA  
Prof. Dr. Sabrina Schönrock  
Wiss. Mitarb. Dr. Nils Schaks

## Universitätsrepetitorium Öffentliches Recht

### VerwR 13

#### Simulierte mündliche Prüfungen

Vortrag am 6. August 2013

#### Sachverhalt

Zwischen Frau A und ihrem Ehemann B kam es in letzter Zeit wiederholt zu erheblichen verbalen Auseinandersetzungen. Bei einem Streit erklärte B seiner Frau, er werde demnächst ausziehen und die Scheidung einreichen. A erwiderte: „Wenn Du dies tust, nehme ich Tabletten“. Im Verlauf des weiteren Streits nahm A eine Packung starker Schlaftabletten und verließ die Wohnung. Als sich B der Gefahr für A bewusst wurde, ging er zur Polizei und bat um Hilfe. Dabei teilte er auch mit, dass A bei dem Hausarzt Dr. H in Behandlung sei, der den Zustand von A als labil bezeichnet hatte und von zwei Suizidversuchen der A wusste.

Zwei Polizeibeamte fanden bei ihrer Suche die A in einem Park, mit den ungeöffneten Schlaftabletten in der Hand. Sie brachten die A zu Dr. H. Nach einem längeren Gespräch mit A erklärte Dr. H., die A sei in einem labilen Gemütszustand und sei suizidgefährdet. Es sei besser, wenn die Eheleute vorerst nicht zusammen kämen.

Die Polizeibeamten fuhren in die Wohnung des B, berichteten B über das Gespräch mit Dr. H. und ordneten (formell ordnungsgemäß) für B die sofortige Verweisung aus der ehelichen Wohnung und ein Rückkehrverbot für die Dauer von 14 Tagen an. Diese Anordnung wurde (ebenfalls formell ordnungsgemäß) für sofort vollziehbar erklärt. B erklärte nur, er nehme das zur Kenntnis und verließ nach Angabe einer Zustellanschrift die Wohnung.

Am nächsten Tag schrieb Rechtsanwalt R an das zuständige Verwaltungsgericht, seine Mandantin A nehme die Anordnung der Polizei vom Vortag nicht hin und verlange die sofortige Außerkraftsetzung der sofortigen Vollziehung. A halte an der Ehe fest und hoffe auf eine Versöhnung mit ihrem Mann. Die eheliche Gemeinschaft müsse sofort wiederhergestellt werden. Für die Anordnung der Polizei fehle eine Rechtsgrundlage. Sie sei selbst bei Annahme einer Suizidgefahr weder in § 29 a ASOG noch in der Generalklausel zu sehen, jedenfalls bei Berücksichtigung des Art. 11 GG. B sei keinesfalls polizeipflichtig.

Skizzieren Sie k u r z den Sachverhalt und nehmen Sie zu der Frage Stellung, wie das VG nach einer kurzen Frist für B und die Polizei zur Stellungnahme entscheiden wird.

**Zugelassene Hilfsmittel:** Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze  
Sammlung Berliner Gesetze

## **Hinweise zur Lösung**

Der vorliegende Vortrag ist in etwas anderer Fassung vom GJPA ausgegeben und der Universität zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt worden. Der Text ist geringfügig verändert und präzisiert worden, ohne dass sich an den zu erörternden Rechtsfragen etwas grundlegend ändert. Die Lösungsskizze des GJPA darf allerdings nicht veröffentlicht werden. Daher wurden die nachfolgenden Lösungshinweise neu gefasst. Der Vortrag hat einen mittleren, teilweise aber auch einen etwas höheren Schwierigkeitsgrad. Maßgebliche Normen werden teils im Sachverhalt genannt. Die zu erörternden Probleme des vorläufigen Rechtsschutzes gehören zu den oft behandelten Rechtsfragen und dürften bekannt sein. Die spezifischen Probleme des § 29a ASOG im Verhältnis zu Art. 11 Abs. 2 GG sind erkennbar, geben aber auch Anlass zu vertiefenden Überlegungen. Die Aufgabe ist teils einer Entscheidung des VGH Mannheim nachgebildet worden (NJW 2005, 88) und knüpft konkret nach der Berliner Rechtslage an eine relativ neue polizeirechtliche Regelung an.

Im Originalfall ist der Vortrag des Sachverhalts erlassen. Dies wird des Öfteren praktiziert, ist aber nicht unbedenklich. Der Vortrag im Examen soll sich an der Praxis orientieren. In dieser ist es aber auch sehr wichtig, dass ein/e Jurist/in einen Sachverhalt rasch erfasst und kurz darstellen kann. Deshalb wird bei diesem Vortrag zu Übungszwecken eine kurze Skizzierung des Sachverhalts erwartet, wozu wenige Sätze ausreichen. Allen Kandidaten/innen sei aber dringend empfohlen, auch Vorträge mit einem vollständigen Sachbericht zu üben. Falls im Examen bei einem Sachbericht wesentliche Aspekte übersehen sind oder der Sachbericht nicht hinreichend strukturiert ist, mindert dies den Wert des Vortrags nicht unwesentlich. Gutes Korrektiv ist immer die Frage, ob ein mit dem Sachverhalt nicht vertrauter Zuhörer das Wesentliche erfassen kann.

Bei den Lösungshinweisen sollte auf die Floskel verzichtet werden, dass der Antrag bei Gericht erfolgreich sein werde, wenn er zulässig und begründet sei. Es kann sogleich mit der Prüfung der Zulässigkeit begonnen werden.

### **I. Zulässigkeit des Antrags**

#### **1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO**

Auf diese Frage sollte nur ganz kurz eingegangen werden. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind erfüllt. Streitentscheidende Normen sind die des Polizeirechts, ASOG, evident Normen des öffentlichen Rechts. Wer hier umfassende Ausführungen macht, was leider immer wieder zu beobachten ist, vergeudet unnötig Zeit.

#### **2. Statthafter Antrag**

Vorliegend kommt allein ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO in Betracht. Auf eine Abgrenzung von § 123 VwGO ist nicht einzugehen, da sich die A gegen die sofortige Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) wendet. Der in der Hauptsache zulässigen Anfechtungsklage korrespondiert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Es muss auch nicht erörtert werden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Hinblick auf § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (kein Suspensiveffekt bei polizeilichen Vollzugsmaßnahmen) an sich überflüssig war. Im Erfolgsfall ordnet das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der A an.

### 3. Antragsbefugnis

Näher zu erörtern ist vorliegend die Frage der Antragsbefugnis. Sie ist analog § 42 Abs. 2 VwGO auch bei Anträgen nach § 80 VwGO zu prüfen (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, 19. Aufl., § 80 Rdn 133 f.). Die Besonderheit des Falles liegt hier darin, dass die A nicht Adressatin des ergangenen Verwaltungsaktes ist sondern Drittbetroffene in einem so genannten mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnis. Unmittelbar Betroffener ist B, da ihm gegenüber die ihn treffende Belastung ausgesprochen wurde. Hinsichtlich der A kann also nicht auf die sog. Adressatentheorie und Art. 2 GG zurückgegriffen werden. A muss daher die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung darlegen (vgl. *Kopp/Schenke*, aaO, Rdn. 134). Hierfür ist im Sachverhalt ein Hinweis eingefügt, nämlich die Berufung der A auf ihre Ehe. Damit beruft sie sich auf ihr Grundrecht aus Art. 6 GG, der Ehe und Familie unter einen besonderen Schutz stellt. Erfasst wird damit auch ein Abwehrrecht gegen eine Einflussnahme des Staates auf den Bestand und die Gestaltung der Ehe. Mit der Wohnungsverweisung und der Verhängung des Rückkehrverbotes wird der A zeitweilig das Führen der Ehe unmöglich gemacht. Hierin kann eine Verletzung der sich aus Art. 6 GG ergebenden Befugnisse liegen, so dass eine Rechtsverletzung als möglich erscheint (vgl. zu dem Problembereich der Wohnungsverweisungen den Aufsatz von *Lang*, Das Opfer bleibt, der Schläger geht, *VerwA* 96, 2005, 283 ff., speziell zum Eingriff der Wohnungsverweisung in das Grundrecht nach Art. 6 GG Seite 296 f.). Ob B mit der Wohnungsverweisung einverstanden war, er diese Maßnahmen hingenommen hat, ist unerheblich. Denn dies berührt die eigenen Rechte seiner Ehefrau nicht.

### 4. Vorverfahren und Frist

Vor Stellung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO muss kein Widerspruch eingelegt werden. § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bestimmt dies ausdrücklich für die Entbehrlichkeit der Anfechtungsklage, doch kann nichts anderes für den Widerspruch gelten. Allerdings ist diese Rechtsfrage streitig (umfassend hierzu *Kopp/Schenke*, aaO, § 80 VwGO, Rdn 137 und 139, dort Fußnote 274 mit eingehenden Nachweisen, auch für die gegenteilige Ansicht; die Notwendigkeit zumindest gleichzeitiger Einlegung des Widerspruchs bejaht *Külpmann*, in: *Finkelnburg/Dombert/Külpmann*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren 6. Auflage, Rdn. 945, allerdings wenig überzeugend, da es nicht um vorbeugenden Rechtsschutz geht). Sollte sich jemand der abweichenden Auffassung anschließen, so müsste er darauf eingehen, dass die A vortragen ließ, sie nehme die Anordnung der Polizei nicht hin, womit klar erkennbar ist, dass sie auch in der Hauptsache ihren Rechtsbehelf einlegen will. Zwar bestimmt § 70 VwGO, dass der Widerspruch bei der Ausgangs- oder der Widerspruchsbehörde einzulegen ist. Da der Antrag nach § 80 VwGO aber der Behörde übermittelt wird, ist diesem Formerfordernis Genüge getan. Eine Frist für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht einzuhalten.

### 5. Parteifähigkeit Antragsgegner etc.

Auf diese Fragen ist nicht einzugehen, dies ist alles unproblematisch.

### 6. Beiladung

Eine Besonderheit dieses Falles liegt in dem Umstand, dass die Entscheidung in dem von Frau A initiierten Verfahren auch Auswirkungen auf die Rechtsstellung ihres Ehemannes B hat, die Entscheidung beiden Personen gegenüber nur einheitlich ergehen kann., Demzufolge handelt es sich um einen Fall notwendiger Beiladung nach § 65 Absatz 2 VwGO (vgl. zu den

Voraussetzungen der Beiladung von *Albedyll*, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 5. Auflage, § 65 Rdn. 16). Bei Prüfungsaufgaben im 1. Examen ist dies eine Seltenheit, so dass es kein erheblicher Mangel ist, wenn ein Bearbeiter dies übersehen sollte. Allerdings findet sich im Aufgabentext ein Hinweis hierauf (... nach einer kurzen Frist zur Stellungnahme des B ...)

Der Antrag der A ist nach allem zulässig. Er ist gerichtet auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der A gegen die Wohnungsverweisung des B und das Rückkehrverbot.

## II. Begründetheit des Antrags

### 1. Formelle Erfordernisse der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bedenken im Hinblick auf § 80 Abs. 3 VwGO, nach dem das besondere Vollziehungsinteresse einer besonderen Begründung bedarf, und im Hinblick auf das Gebot vorheriger Anhörung bestehen nicht. Denn im Sachverhalt ist betont, dass die Anordnung formell in Ordnung ist. Im Übrigen können angesichts der Besonderheiten der Sachlage keine besonders hohen Anforderungen an die konkrete Begründung gestellt werden.

### 2. Materiellrechtliche Prüfung, Prüfungsmaßstab des § 80 Abs. 5 VwGO

Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes setzt stets eine Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen voraus, wobei deren jeweilige Bedeutung, Schwere und Dringlichkeit zu berücksichtigen sind, desgleichen die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der Folgen bei unterbliebener oder durchgesetzter sofortiger Vollziehung. Dabei kommt es auf zwei Aspekte an: Zum einen hat eine summarische Prüfung der Erfolgsaussicht des eingelegten Rechtsmittels zu erfolgen. Ist es offensichtlich erfolgreich, der Verwaltungsakt also offensichtlich rechtswidrig, so ist der Suspensiveffekt schon deshalb wiederherzustellen. Denn an der Vollziehung eines offensichtlich fehlerhaften Verwaltungsaktes kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ergibt die summarische Prüfung, dass der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist, so ist der Antrag nach § 80 VwGO regelmäßig unbegründet, zumindest sind an das Interesse der sofortigen Vollziehung nur geringe Anforderungen zu stellen. Kann die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels nicht sicher beurteilt werden, so hat eine eingehende Interessenabwägung zu erfolgen (vgl. zum Prüfungsmaßstab und zur Ermittlungstiefe des Gerichts *Külpmann*, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rdn. 958 ff., Rdn. 967 zum offensichtlich erfolgreichen Rechtsbehelf und Rdn. 970 und 973 zum offensichtlich erfolglosen Rechtsbehelf: Aussetzung nur in Ausnahmefällen, etwa bei unbilliger Härte; vgl. hierzu auch *Schoch*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Loseblatt bis 2012, § 80 Rdn. 372 ff. und *Kopp/Schenke*, aaO, Rdn. 152).

Hiernach hat eine summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit des gegen B ergangenen Verwaltungsaktes zu erfolgen. Ist er offensichtlich rechtswidrig und führt dies offensichtlich zu einer Rechtsbeeinträchtigung der A, so wird ihr Antrag Erfolg haben.

### 3. Rechtsgrundlage der gegen B gerichteten Verfügung

Da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, bedarf er einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (vgl. *Leisner*, in: *Sodan*, Grundgesetz, 2. Auflage, Art. 20, Rdn. 48, 49). Diese könnte in § 29a ASOG gesehen werden, der eine sog. Standardmaßnahme regelt und somit Vorrang vor der Generalklausel des § 17 ASOG hat (vgl. hierzu *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage, Rdn. 154 ff., insbesondere Rdn. 157). Nach § 29a setzt die Rechtmäßigkeit der Wegweisung und des Rückkehrverbots nach § 29a Abs. 1 Tatsachen voraus, die die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist (vgl. hierzu näher *Kay*, Wohnungsverweisung – Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, NVwZ 2003, 521). Von einer Gefahr für die A kann man vorliegend ausgehen. Eine Gefahr setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt führen kann (vgl. hierzu *Kay*, aaO, Seite 522; ferner *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Auflage, § 4, insbesondere Rdn. 6 f.). Da der Hausarzt eine fortbestehende Suizidgefahr attestiert hat und die Ursache in den ehelichen Auseinandersetzungen sah, konnten die Polizeibeamten von einer Lebensgefahr für die A ausgehen. Sie mussten mit der Möglichkeit rechnen, dass Frau A ihre Drohung wahr machen würde, solange B seine Ankündigung nicht zurücknahm. Bei entsprechender Begründung ist aber auch eine abweichende Meinung vertretbar. Nimmt man eine Gefahr für A an, rechtfertigt dies allein aber noch nicht die ergangenen Maßnahmen. Denn nach § 29a muss die Gefahr von der wegzuweisenden Person ausgehen. Eine entsprechende Annahme hinsichtlich des Verhaltens des B lässt sich unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen. Kein Ehegatte ist verpflichtet, die eheliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, wenn es ständige Auseinandersetzungen gibt, die ein Hinweis darauf sind, dass die Ehe zerrüttet ist. Es steht jedem frei, die eheliche Wohnung zu verlassen, auch liegt es in seiner Entscheidungsfreiheit, die Scheidung einzureichen. Wenn der andere Ehegatte in dieser Situation mit Selbstmord droht, ist dies eine Eheverfehlung des Drohenden, eine Gefahr geht allein von ihm aus, nicht aber von dem anderen Partner. Schon deshalb kann § 29a hier nicht eingreifen. Allerdings lässt sich hier möglicherweise auch anders argumentieren. Man könnte darauf abstellen, dass die Suiziddrohung Folge der Ankündigung des B war, er werde ausziehen und die Scheidung einreichen. Insofern war seine Äußerung kausal für die Selbstgefährdung der A.

Gleichwohl scheidet § 29a als Rechtsgrundlage aus. Denn es ist zu berücksichtigen, dass § 29a ASOG wegen des darin liegenden Eingriffs in die Freizügigkeit einschränkend und damit verfassungskonform auszulegen ist. Ein entsprechender Hinweis ist im Sachverhalt enthalten. Gemäß Art. 11 Abs. 2 GG unterliegt die Freizügigkeit einem speziellen Gesetzesvorbehalt. Nach dem ausdrücklichen, keiner Auslegung zugänglichen Wortlaut des Gesetzes ist die Einschränkung der Freizügigkeit nur zulässig, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Es handelt sich um einen so genannten Kriminalitätsvorbehalt. Die Wohnungsverweisung darf nur der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dienen, nicht aber zur Vorbeugung gegen einen möglichen Suizid (so ausdrücklich *Sodan*, in: *Sodan*, GG, 2. Auflage, Art. 11 Rdn. 14; vgl. ferner *Pagenkopf*, in: *Sachs*, GG, 6. Aufl., Art. 11, Rdn. 27; *Lang*, aaO, VerwA 96, 283, 290 f.; VGH Mannheim, NJW 2005, 88, 89 re. Sp.; *Pewestorf/Söllner/Tölle*, Polizei- und Ordnungsrecht, Berliner Kommentar, § 29a ASOG Rdn. 6; *Kay*, Wohnungsverweisung – Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, NVwZ 2003, 521, 523). Eine strafbare Handlung war vorliegend eindeutig nicht zu befürchten. Von B ging keine Gewalt aus, eine solche war nach den Umständen auch nicht zu befürchten, im Gegenteil: B wollte den Auseinandersetzungen mit seiner Frau gerade entgehen. Auch die Androhung eines Suizids durch A stellt keine Androhung einer Straftat dar, da ein Selbstmord nicht strafbar ist.

Insofern kann unerörtert bleiben, ob überhaupt § 29a zur Anwendung kommen kann, wenn eine strafbare Handlung nicht von der wegzuweisenden Person sondern von demjenigen zu befürchten ist, der in der Wohnung bleibt.

§ 29a ASOG scheidet daher als Ermächtigungsgrundlage aus. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 17 ASOG ist nicht möglich, da § 29a eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 GG enthält, was eine Sperrwirkung für die Generalklausel bewirkt (*Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage, Rdn. 157). § 29a ASOG ist eine abschließende Sonderregelung. Insofern kann unerörtert bleiben, ob die Generalklausel überhaupt wegen ihrer allgemeinen Fassung angesichts des speziellen Gesetzesvorbehalts in Art. 11 Abs. 2 GG als Eingriffsnorm der verfassungsrechtlichen Vorgabe entspricht.

#### 4. Polizeipflicht des B

Die Rechtswidrigkeit der gegenüber B ergangenen Maßnahmen kann sich aber auch aus einem anderen Aspekt ergeben. Es ist fraglich, ob B polizeipflichtig war. Nach § 13 Absatz 1 ASOG ist diejenige Person polizeipflichtig, der durch ihr Verhalten eine Gefahr verursacht. Nach Absatz 4 der genannten Norm gehen allerdings abschließende Sonderregelungen vor. Auch insoweit kommt es mithin allein auf § 29a ASOG an. Hiernach kann Adressat der Verfügung nur derjenige Bewohner sein, von dem die Gefahr für die Schutzgüter des § 29a ausgeht. Insofern müsste B die Gefahr unmittelbar verursacht haben (vgl. *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., § 9 Rdn. 10 f.). Dies wurde zuvor bereits mit näherer Begründung verneint. Wer abweichend hiervon auf die reine Kausalität abstellt (sog. Äquivalenztheorie im Sinne einer *conditio sine qua non*, von der herrschenden Lehre allerdings abgelehnt), müsste § 12 ASOG heranziehen und die Ausübung des Ermessens prüfen. Die Prüfung legt nahe, dass allein A hätte in Anspruch genommen werden können. Soweit die Maßnahme gegen B gerichtet war, kann auch die Regelung über die Notstandspflicht des § 16 ASOG nicht greifen, da auch hier § 16 Absatz 4 ASOG dem § 29a ASOG Vorrang einräumt.

Hiernach ist die gegen B ergangene Verfügung offensichtlich rechtswidrig, da es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt und B nicht polizeipflichtig war. Verbunden damit ist eine Verletzung des Grundrechts der A aus Art. 6 GG. Ihr Antrag beim VG wird daher Erfolg haben.

#### **Mögliche Zusatzfragen**

Es kann erörtert werden, was unter summarischer Prüfung zu verstehen ist und welcher Beweis im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu erbringen ist. Es handelt sich um eine überschlägige Prüfung der Sach- und Rechtsfragen, also um keine eingehende Behandlung aller für die Entscheidung wesentlichen Aspekte. Es muss auch kein voller Beweis erbracht werden, die maßgeblichen Tatsachen sind wahrscheinlich zu machen. Hierfür kommen alle üblichen Beweismittel in Betracht, insbesondere aber die eidesstattliche Versicherung.

Da die polizeilichen Maßnahmen rechtswidrig sind, liegt es nahe zu fragen, wie sich die Polizei hätte verhalten können. Für Studenten/innen ist dies aber schwer zu beantworten, da hier Lebenserfahrung eine wesentliche Bedeutung hat. Der Rat des Hausarztes war fehlerhaft, da A ja gerade keine Trennung von ihrem Mann wollte. Am korrektesten wäre es meines Erachtens gewesen, nichts zu unternehmen und die Regelung ihrer Beziehungen den Eheleuten zu überlassen. Die theoretisch mögliche in Gewahrsamnahme nach § 30 ASOG scheidet aus, da keine akute Gefahr im Sinne des § 30 Abs. 1 bestand. Letztlich kann man

dem B nicht verwehren, sich von seiner Frau zu trennen, wobei die Androhung eines Suizids in der Regel eine leere Drohung ist, aber auch bei Ernsthaftigkeit nie mit Sicherheit vermeidbar ist.

Angenommen, B erlitt dadurch einen Schaden, dass er vorübergehend nicht an seine geschäftlichen Unterlagen in der ehelichen Wohnung kam. Kann B Ersatz verlangen oder kann sich die Behörde auf mangelndes Verschulden berufen, da sich ihre Beamten an den Rat des Hausarztes gehalten hätten. Im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs ist dieser Einwand beachtlich. Es kann aber ein Ersatzanspruch nach § 59 ASOG in Betracht kommen, der auch bei rechtswidrigen Maßnahmen greift, § 59 Abs. 2. Zu erwägen ist, ob B unbeteiligter Dritter im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 ist. Hierfür kann sprechen, dass B, wie erörtert, nicht polizeipflichtig war. Hierzu können vertiefte Überlegungen angestellt werden.